

Große Kreisstadt Waldkirch  
Landkreis Emmendingen

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in den Elztäler Wochenbericht Ausgabe Waldkirch durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Zeitung.

§ 2

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.02.1986 außer Kraft.